

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 213/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Rosa S [REDACTED] ,
H [REDACTED] , H [REDACTED] Straße [REDACTED] , Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Die Entschädigungsbehörde hat 1959 durch gerichtlichen Vergleich mit weiteren 1.800 DM Haftentschädigung alle Entschädigungsansprüche der Klägerin nach dem BGG abgegolten. Sie verweigert - nach Ermittlung des medizinischen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Verhältnisse - die erneut beanspruchte Entschädigung für Gesundheitsschaden unter Berufung auf den Vergleich.

Die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 oder IV Nr. 2 BGG-Schluss liegen nicht vor. Das macht auch die Beschwerde nicht geltend. Sie wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß das beklagte Land durch sein Festhalten am Vergleich nicht gegen Treu und Glauben verstoße, und meint, das Berufungsurteil weiche von BGH RM 1965, 522 ab.

- 3 -

Das ist nicht der Fall. Der Berufungsrichter hat nicht festgestellt, daß der Vereinbarung die ausreichende Geschäftsgrundlage fehlt. Außerdem füllt die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien gemeinsam vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht hat, in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie ist eine Frage des Einzelfalles; nach dessen besonderen Umständen beurteilt sich auch, ob bei Wegfall der Geschäftsgrundlage das Festhalten der Entschädigungsbehörde an einen solchen Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt.

Auch die Frage, ob die Aufnahme der Bearbeitung für die Klägerin ein Recht auf Sachentscheidung begründet habe, führt nicht zur Zulassung der Revision. Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben nichts über einen übereinstimmenden Parteivillen für eine Aufhebung des Vergleichs zum Zwecke der behördlichen Entscheidung durch Bescheid. Die Klägerin hat den Anspruch ohne jeden Hinweis auf den Abgeltungsvergleich erneut angemeldet. Es ist kein Rechtsmißbrauch, wenn die Behörde, die infolge Rechtsirrtums die Bearbeitung aufgenommen hatte, sich später auf die Vergleichsregelung beruft.

Mai

Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)